



Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseure
Organizzazione del mondo di lavoro dei massaggiatori medicali
Organisaziun dal mund da lavur dals massaders medicals
Organisation du monde de travail des masseurs médicaux

PRÜFUNGSORDNUNG

Berufsprüfung

Medizinische Masseurin
Medizinischer Masseur

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

Medizinische Masseurinnen Medizinische Masseure

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Berufsprüfung bezweckt die personellen, fachlichen Kompetenzen, bzw. Voraussetzungen zu überprüfen, die befähigen, den Beruf als Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur, nachfolgend Medizinischer Masseur¹ genannt, im Rahmen der anschliessend formulierten Beschreibung auszuüben.

Der Medizinische Masseur mit eidgenössischem Fachausweis (MM-FA), ist Fachperson des physikalisch-medizinischen Bereichs, der sich mit der manuellen und apparativen Gewebemobilisation befasst, eines physikalischen, naturwissenschaftlich abgestützten Behandlungsverfahrens, das lokal, reflektorisch und generalisiert auf die verschiedenen Gewebe, Organe und Systeme des menschlichen Körpers einwirkt.

Der Medizinische Masseur bedient sich vor allem sogenannter passiver Anwendungen und Techniken, die geeignet sind, abnorme und pathologische Zustände, wie z.B. Schmerzen, Fehlhaltungen und Verspannungen, abzubauen, zu beseitigen, oder ihnen zuvorzukommen und dadurch die normalen, erwünschten Bewegungsfunktionen zurückzugewinnen, zu erhalten und zu fördern. Da eine Bewegung (aktive Phase) immer von einer Ruhehaltung (passive Phase) ausgeht und wieder in der Ruhephase endet, beeinflusst eine veränderte, fehlerhafte und krankhafte Ruhephase zwangsläufig die aktive Bewegungsphase; stört, beschränkt oder verunmöglicht sie. Daraus leitet sich auch die Abgrenzung der erforderlichen, unterschiedlichen, physikalischen Behandlungsleistungen ab. Die ruhende Bewegungsphase ist die Domäne des Medizinischen Masseurs. Er wendet zur Hauptsache die klassische Massage, die Bindegewebsmassage, die Reflexzonenmassage, die manuelle Lymphdrainage, Colon-, Peristbehandlungen an, sowie Thermo-, Hydro-, Balneo- und Elektrotherapien.

Der Medizinische Masseur leistet seinen Beitrag in allen Bereichen der Behandlungskette: Prävention, Therapie und Rehabilitation. Seine Leistungen werden von Gesunden und von Patienten, die an den Folgen von Krankheiten, Unfällen und angeborenen Einschränkungen des Bewegungsapparates leiden, oder dessen Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit verbessern wollen, in Anspruch genommen. Die Klienten/Patienten entstammen allen Altersstufen und verschiedenen soziokulturellen Umfeldern.

Der Beruf des Medizinischen Masseurs hat sich als eigenständiges Fachgebiet etabliert. Es stellt sich in den Dienst der effizienten Intervention bei Störungen des Bewegungsapparates, die mit den Mitteln der Medizinischen Massage alleine zu leisten sind, oder im fachlichen Verbund, um optimale Voraussetzungen für weitere, notwendige Behandlungsschritte zu gewährleisten; immer unter der Bedingung, dass sie nicht die den Medizinalpersonen oder den anderen Medizinalberufen vorbehaltene Tätigkeit betrifft.

¹ Die männliche Bezeichnungen gelten immer für beide Geschlechter.

OdA mm

Der Medizinische Masseur arbeitet in seinem Kompetenzbereich gemäss direktem Auftrag des Klienten/Patienten oder gemäss Anordnung und/oder Zuweisung Dritter. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung aus.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseure (OdA MM)

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Sie setzt sich aus minimal 5 und maximal 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der OdA MM für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die QS-Kommission wird gemäss den in den Statuten der OdA MM erwähnten Richtlinien einberufen.

2.12 Der Vorstand der OdA MM bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der QS-Kommission. Im Übrigen konstituiert sich QS-Kommission selbst. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren Stellvertreter. Die QS-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem SBFI über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der OdA MM übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den drei Amtssprachen (D/F/I) ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten
 - b) die Prüfungsgebühr
 - c) die Anmeldestelle
 - d) die Anmeldefrist
 - e) den Ablauf der Prüfung

3.2 Anmeldung

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - d) Angabe der Prüfungssprache;
 - e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
 - f) Auszug aus den Zentralstrafregister;
 - g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- 3.22 Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat die Prüfungsordnung und die geltenden Prüfungsbedingungen.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- a) einen erfolgreichen Berufsabschluss in der Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;
 - b) ein Jahr Berufspraxis nachweisen kann;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
 - d) keinen Eintrag im Zentralstrafregister hat, der mit dem Prüfungszweck unvereinbar ist.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

OdA mm

Zugelassen wird auch, wer behindert ist und deshalb keine vorgängige Berufsausbildung abschliessen kann, jedoch eine der Behinderung angepasste, dreijährige spezifische Ausbildung zum medizinischen Masseur absolviert hat.

Die Ausbildung muss Praktika in Gesundheitspflege und Klinik beinhalten. Zudem muss die Zulassungsbedingung d) erfüllt sein.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff.3.41 und der Nachweis des Abschlusses des klinischen Praktikums (Modul 8) vor Prüfungsbeginn.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Modul 1	Erhebung Interpretation und Dokumentation der Daten
Modul 2	Massnahmen und Interventionsprozesse
Modul 3	Durchführung der Massnahmen
Modul 4	Gestaltung von Beziehungen, Zusammenarbeit, Konfliktbewältigung
Modul 5	Gestaltung des Arbeitsplatzes
Modul 6	Gewährleistung der Administration und Organisation
Modul 7	Qualitätssicherung
Modul 8	Klinisches Praktikum (s. Ziff. 3.31 Prüfungsordnung und Wegleitung)

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module werden durch die Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Die detaillierte Formulierung ist der Wegleitung zur Prüfungsordnung und deren Anhängen zu entnehmen.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber, sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgerufen. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung, sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.24 Wer aus entschuldbaren Gründen die Prüfung unterbricht, hat das Recht, nicht vollständig abgeschlossene Prüfungsteile der Abschlussprüfung fortzusetzen oder zu wiederholen. Erst nach Abschluss aller Prüfungsteile wird das Ergebnis bekannt gegeben.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

OdA mm

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen (Prüfungsteil C) ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Die praktische Prüfung besteht aus mindestens fünf Posten. Mindestens eine Expertin oder ein Experte beurteilt die Leistung anhand von vorgegebenen Beurteilungskriterien. Eine Expertin oder ein Experte kann höchstens an zwei Posten sein.
- 4.45 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Maximale Dauer	Gewichtung
A	Fakten- und Anwendungswissen	schriftlich	3 Std.	1
B	Massage und physikalische Therapieformen. Prozedurposten (Ausführung von Behandlungstechniken aus dem Methodenbereich des Medizinischen Masseurs und berufsspezifische Arbeitsprozesse, Befunderhebung und Behandlungsplanung) Analyseposten (Fähigkeit des klinischen und therapeutischen Denkens, Analyse- und Begründungskompetenz, fachliche Ausdrucksweise) Simulationsposten (Inszenierung einer berufsspezifischen Situation und Rollenspiele)	praktisch Parcours mit mindestens 5 Posten.	ca. 4.0 Std.	2
C	Fallbericht, Präsentation und Fachgespräch	Schriftlich: vorgängig eingereicht + mündlich	ca. 1,0 Std.	1

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfungsanforderungen (s. Ziff.2.21 a) sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

OdA mm

- 5.23 Bei behinderten Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die QS-Kommission auf Gesuch hin über die Anpassungen der Prüfungsanforderungen. Es werden nur Prüfungserleichterungen gewährt, die notwendig sind, um die Chancengleichheit mit nicht behinderten Kandidatinnen und Kandidaten für einen erfolgreichen Prüfungsabschluss zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen aber nicht dem Prüfungszweck gemäss Ziff. 1.1 zuwiderlaufen.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen oder halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden in Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde.
- b) maximal die Noten von 2 Posten des Prüfungsteils B (OSCE) unter 4,0 liegen.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt auch als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss;

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung der geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

OdA mm

- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder Direktor, der Präsidentin oder dem Präsidenten der QSKommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt folgenden geschützten Titel zu führen:

Medizinische Masseurin mit eidgenössischem Fachausweis
Medizinischer Masseur mit eidgenössischem Fachausweis
Masseuse médicale avec brevet fédéral
Masseur médical avec brevet fédéral
Massaggiatrice medicale con attestato professionale federale
Massaggiatore medicale con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

Medical Masseuse, Federal Diploma of Higher Education
Medical Masseur, Federal Diploma of Higher Education

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

OdA mm

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die OdA MM trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11 Wer gemäss den Bestimmungen für die Ausbildung der medizinischen Masseurinnen und medizinischen Masseure für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Programme vom 16. Oktober 1996 Inhaberin oder Inhaber des Fähigkeitsausweises „medizinische Masseurin“ oder „medizinischer Masseur“ ist, erhält den Fachausweis, sofern sie oder er mindestens eine einjährige Berufspraxis (zu 100 % oder äquivalente Teilzeit) als medizinische Masseurin oder medizinischer Masseur nachweisen kann.
- 9.12 Wer den Fachausweis aufgrund der Ziff. 9.11 genannten Bestimmungen erwerben will, hat schriftlich bis 31.12.2014 ein entsprechendes Gesuch an die OdA MM zu stellen.

9.2 Inkrafttreten

- 9.21 Diese geänderte Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.
- 9.22 Stand 2019
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

10. ERLASS

Glattbrugg, 6. August 2019

Organisation der Arbeitswelt
Medizinischer Masseure (OdA MM)

Felix Müri
Präsident

Martina Michels
Präsidentin QS-Kommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12. August 2019

Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation SBFI

Rémi Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung